Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

Anfrage 168/2021 an den Oberbürgermeister
gemäß §§ 29 Abs.1, 30 Abs.3 BbgKVerf
zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2021

DATUM
26.05.2021

UNSER ZEICHEN
SVBRB- VII/66.006SVV

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die „Gerostraßen-Spange" soll eine direkte Verbindung der Gerostraße zur Willi-Sänger Straße ermöglichen und somit die heutige Kreuzung Willi-Sänger-Straße/Brielower Straße aussparen. Der Verkehr soll so auf den Zentrumsring geführt werden. Diese „Umverlegung" oder „Begradigung" der Streckenführung umfasst wenige hundert Meter. Es handelt sich weder um ein raumbedeutsames, noch sonst wesentliches Vorhaben. Nach § 38 BbgStrG erscheint zunächst das Planfeststellungsverfahren nicht zwingend.
Weshalb gehen Sie davon aus, dass für das eher unbedeutende Vorhaben ein Planfeststellungsfahren mit Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist? Wäre auch ein Plangenehmigungsverfahren möglich? Ist es möglich, einzelne Verfahrensabschnitte parallel laufen zu lassen? Wäre auch ein vorzeitiger Baubeginn möglich?

Zum Erlangen eines Baurechts für Straßenneubaumaßnahmen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Hierbei sind im Rahmen der Planung gemäß dem jeweiligen Stand die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.
Nach § 38 Abs. 4 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) kann eine Planfeststellung bei Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unter bestimmten Bedingungen unterbleiben, z.B. Rechte anderer nicht beeinflusst werden. Die Einwände zum ersten Planfeststellungsverfahren haben aber gezeigt, dass vielfältige Betroffenheit besteht werden, insbesondere beim Thema Lärmschutz.

Laut Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) § 38 Abs. 2 besteht folgende Regelung:
„Für den Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden,

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde. ...“

Dementsprechend kann für den Neubau der Spange Gerostraße eine Plangenehmigung infrage kommen, soweit auch die Regelungen nach BbgStrG §39 Abs. 3 erfüllt sind. Ein vorzeitiger Baubeginn ist unter Bedingungen nach BbgStrG §39 Abs. 8 möglich. Weiterhin ist die Zustimmung des Fördermittelgebers einzuholen.

2. Für die Angabe, für das Planfeststellungsverfahren wäre allein mit 6 Jahren zu rechnen, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage und an entsprechenden Erfahrungen. Bei wesentlich größeren und bedeutenderen Vorhaben gehen Fachleute großzügig betrachtet von einer Dauer von höchstens 3 Jahren aus, wenn mit intensiver Bürgerbeteiligung zu rechnen sei (www.kommunalwirtschaft.eu/Gelsenkirchen 02.07.2019). Nach den Verfahrensschritten zum Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens kann dieses innerhalb eines Jahres bis zum Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden (www.lbv.brandenburo.de/685.htm) Es geht also deutlich schneller.
Woher kommt dann die Annahme einer Verfahrensdauer von 6 Jahren? Welche Grundlage hat diese Annahme? Welche Vergleichsfälle oder Erfahrungen zu einem vergleichbaren Vorhaben (nur kurze Strecke, keine Bundesstraße) wurden betrachtet?

Die Aussage im Fachausschuss war offensichtlich missverständlich. Der benannte Zeitraum von 6 Jahren beinhaltet sowohl die Planung einschließlich des Genehmigungsverfahrens als auch den Bau. Der Zeitraum ist straff geschätzt, ohne Puffer für Unvorhergesehenes und unter der Annahme eines ungestörten, reibungslosen Ablaufs.

3. Sollte ein Planfeststellungsverfahren erforderlich sein, so beginnt dieses mit der Beantragung bei der gemeinsamen Anhörungs-und Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bauen und Verkehr. Erforderlich ist dazu die Übergabe eines Planes durch den Vorhabenträger, hier die Stadt Brandenburg an der Havel. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Nach Übergabe schließen sich bereits innerhalb eines Monats weitere Verfahrensschritte (Auslegung, Stellungnahmen) an. Nach Prüfung und ggf. Erwiderung folgt dann das Erörterungsverfahren, woran sich die Erarbeitung der Entscheidung, des Planfeststellungsbeschlusses, anschließt.
Zu dem Vorhaben war bereits in der Vergangenheit ein entsprechendes Verfahren begonnen werden. Der Planungsstand ist also nicht „Null". Zudem ist die „Gerostraßen-Spange" auch sonst thematisiert, so etwa im Verkehrsentwicklungsplan und seinen Dokumenten. Dort ist auch die empfohlene Streckenführung mit dem „Herausziehen" der Bergstraße festgehalten.
Sind die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen auf aktuellem Stand bzw. was ist erforderlich (personell, zeitlich), um den Beantragungsstand zu erreichen? Wird für dieses vorrangige Vorhaben externe Unterstützung (Planung-und Projektsteuerung) benötigt? Wann kann also der Antrag gestellt werden?

Die im Jahr 2004 planfestgestellte Planunterlage kann aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z. B. Teilabriss der Schule) als auch neuen Richtlinien nicht mehr für eine erneute Genehmigung genutzt werden. Mit externer Unterstützung müssen neue Planunterlagen (Verkehrsanlagen, Entwässerung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) und Gutachten (Vermessung, Baugrund, Lärm etc.) erarbeitet werden. Nach oben genannter Zeitschätzung könnte ein Antrag auf Planfeststellung nach ca. 22 bis 24 Monaten gestellt werden.

4. Auch diese Thematik zeigt die Bedeutung des Fachbereichs Stadtplanung. Bereits jetzt „hängen" viele andere wichtige Themen. Beispielhaft sei an die Entwicklung von Gewerbe-und Industrieflächen in Autobahnnähe, das Konversionsgebiet Zukunftsquartier Magdeburger Straße oder Wohnprojekte in Hohenstücken, in der Brielower Landstraße oder in Kirchmöser erinnert. Die Stellen Fachbereichsleiter/in Stadtplanung und Fachgruppenleiter/in Stadtentwicklung sind gegenwärtig nur kommissarisch besetzt.
Wann ist mit der Besetzung dieser wichtigen Stellen zu rechnen, um die vielfältigen Aufgaben angehen zu können? Ist ggf. mit einer veränderten Struktur zu rechnen? Bis wann ist diese „einsatzbereit", sind also Stellen besetzt? Warum ist die Nachbesetzung der Stellen nicht unmittelbar erfolgt?

Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahrung im Zusammenhang mit Straßenplanungen beim Fachbereich Bauen und Umwelt liegt.

Ergänzend dazu: Das das Arbeitsverhältnis der Fachgruppenleitung Stadtentwicklung endete am 31.01.2021. Das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleitung Stadtplanung wurde am 31.03.2021 beendet. Grundsätzlich besteht im Zusammenhang mit den Vakanzen die Möglichkeit, die Aufgaben und Strukturen neu zu organisieren und zu verändern. Dazu erfolgen Abstimmungen innerhalb der Verwaltungsleitung und dem Bereich Organisation. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stellenbesetzungsverfahren eingeleitet. Der konkrete Zeitpunkt einer Neubesetzung ist im Weiteren auch abhängig von zu berücksichtigenden Kündigungsfristen der Bewerber*innen.
Im Übrigen werden die in der Frage genannten Planungsprozesse durch die Fachgruppe 61 (Bauleitplanung) intensiv und kompetent begleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller